



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

z1. 10.000/17-Parl/85

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

*1220/AB*  
**1985-06-11**  
**zu 1256 IJ**

Wien, am 31. Mai 1985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1256/J-NR/85, betreffend Erhaltung von Grundstücken als Sportplätze, die die Abgeordneten Dr. HÖCHTL und Genossen am 18. April 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 6)

Es ist richtig, daß sich das Mietrechtsgesetz 1981 nur auf Raummieter bezieht, und nicht auch auf die selbständige Miete von Grundstücken. Das Mietrechtsgesetz hat für die Bestandnehmer von Grundstücken, ob es nun Sportvereine sind oder nicht, eine nachteilige Regelung für solche Bestandverhältnisse gebracht, die nicht den Bestimmungen des Spielplatzschutz-Gesetzes, Staatsgesetzblatt 334/20 unterliegen oder für die ein Kündigungsschutz nicht vertraglich vereinbart wurde. Allerdings waren Sportplatzmieten auch nach dem früheren Mietengesetz nicht schlechthin kündigungsgeschützt.

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport war die Problematik durchaus bewußt und es wurde im informellen Weg das Bundesministerium für Justiz damit befaßt.

Ich habe mich nun aber auch offiziell an den Herrn Bundesminister für Justiz mit einer Sachverhaltsdarstellung und dem Ersuchen gewandt, legistische Maßnahmen zu treffen, um auch über das Jahr 1986 hinaus für alle Sportanlagen den Schutz der Bestandrechte zu gewährleisten.